Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext als Orientierungsrahmen und Handlungsgrundlage in Face-to-face-Situationen

Ulrich Reitemeier

1. Einleitung

Der Zustrom von Aussiedlern ist mittlerweile auf einem sehr niedrigen Niveau angekommen – im Jahr 2008 waren es nur noch 4.362 Personen. Ende der 1980er, Anfang der 1990er Jahre beliefen sich die Zuwanderungszahlen auf über 200.000 jährlich, 1990 waren es fast 400.000.[1] Der Aussiedlerbeauftragte Christoph Bergener hat die Zuwanderungszahl aus dem Jahr 2008 zum Anlass genommen, festzustellen, dass „der Zustrom der auf aussiedlerrechtlicher Grundlage zu uns kommenden Menschen (...) seinen faktischen Abschluss erreicht zu haben scheint." (Bergener 2009, 239) Für die Analyse der Bezüge zwischen rechtlichen Rahmenbedingungen und biografischen Prozessen bleibt das für deutschstämmige Zuwanderer geschaffene Aufnahme- und Anerkennungsverfahren – ähnlich wie das Verfahren zur Asylgewährung (Scheffer 1998 und 2010) – ein ergiebiges Studienobjekt.

Die im Zitat verwendete Phrase[2] „auf aussiedlerrechtlicher Grundlage" verweist auf ein Staatsangehörigkeitsrecht, das Personen, die von Deutschen abstammen, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, besondere Schutzfunktionen einräumt. Sie verweist des Weiteren auf ein für Flüchtlinge und Vertriebene geschaffenes Gesetz und auf ein für deutschstämmige Zuwanderer geschaffenes Aufnahme- und Anerkennungsverfahren. Dieser Personengruppe wird nicht nur die Einreise nach Deutschland, sondern auch die rasche Inkorporierung in die Staatskollektivität der Deutschen und die Ausschöpfung sozialstaatlicher Unterstützungsleistungen ermöglicht. Es handelt sich dabei um einen spezifischen Erwerbsmodus der Staatsangehörigkeit, der „Anspruchseinbürgerung", der sich von dem ausländischer Zuwanderer, der „Ermessenseinbürgerung", unterscheidet.

Auf dem Wege der Anspruchseinbürgerung Deutscher zu werden trägt bei den Betroffenen zweifelsohne zur Intensivierung ihrer Vorstellungen von ethnisch-kultureller Zugehörigkeit zu den Deutschen bei. Die verfahrensmäßige Ausgestaltung dieses Erwerbsmodus der deutschen Staatsangehörigkeit geht aber mit gegenläufigen Symbolisierungen, und mit Prozeduren, die Skepsis und Vorbehalte gegenüber der Authentizität des Deutschseins ausdrücken, einher. Dieser Beitrag geht der Frage

1 Siehe „Aussiedlerstatistik seit 1950" (Bundesverwaltungsamt, III Stabsstelle, Statistik – Dokumentation. 50728 Köln).

2 Ich verwende diesen Ausdruck nicht im umgangssprachlichen, sondern im linguistischen Sinne, also zur Kennzeichnung einer syntaktischen Einheit.

 © Verlag Barbara Budrich

nach, wie Aussiedler und ihre Eingliederungsprozessoren in Situationen gemeinsamen Handelns mit diesem paradoxal ausgestalteten Regelungskontext umgehen.

Ziel dieses Beitrags ist es zu zeigen, wie sich Aussiedler in Situationen mit Eingliederungsprozessoren darauf einstellen, dass sie an bestimmten Zugehörigkeitskriterien „gemessen" werden, und wie sich Eingliederungsprozessoren an dem aussiedlerrechtlichen Regelungskontext orientieren und bei der Ausgestaltung professionellen Unterstützungshandelns zur Geltung bringen. In diesem Beitrag können hierzu allerdings keine umfassenden und systematischen Darstellungen geliefert werden. Ich beschränke mich hier auf exemplarische Beobachtungen zu Gesprächsaktivitäten, an denen Praktiken des Umgehens mit dem aussiedlerrechtlichen Regelungskontext sichtbar werden, die als typisch angesehen werden können.[3]

Im folgenden Kapitel werde ich zunächst die „aussiedlerrechtlichen Grundlagen" darstellen (Kap. 2) und dann die grundlegende Paradoxie dieses Regelungskontextes – die des institutionellen Zweifels an der Zugehörigkeit zu den Deutschen – darstellen (Kap. 3). Anhand eines Fallbeispiels aus der Aussiedlerberatung zeige ich dann, wie und mit welchen Implikationen der „aussiedlerrechtliche Regelungskontext" im aktuellen Handeln der Klientenpartei und des Beraters relevant gemacht wird (Kap. 4). Anschließend stelle ich Strategien interaktiver Identitätsarbeit vor, mittels derer Aussiedler darauf reagieren, dass ihr „Deutschschein" als anzweifelbar und defizitär angesehen wird – auch von ihnen selbst (Kap. 5). Zum Schluss zeige ich die generelle Bedeutung des aussiedlerrechtlichen Regelungskontextes für den Prozess der Identitätsänderung von Aussiedlern auf (Kap. 6).

2. Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext

Das Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland ist am Abstammungsprinzip (ius-sanguinis), nicht am Territorialprinzip (ius-soli) orientiert. Es schützt vor Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und billigt Deutschstämmigen Aufnahme- und Einbürgerungsrechte zu. Diese Schutzfunktion hat ihren Niederschlag im Konstrukt des Statusdeutschen gefunden. Somit trifft das Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht nur die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden,[4] es berücksichtigt mit dem Begriff der Volkszugehörigkeit eine dritte Gruppe: Personen, die von Deutschen abstammen, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Das Recht auf Einbürgerung in die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus dem Artikel 116, Absatz 1 des Grundgesetzes; es ist im „Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge" (kurz: Bundesvertriebenengesetz bzw. BVFG) näher geregelt. Hierzu hat es verschiedene Neufassungen und Ergänzungen sowie Gesetzesinitiativen zur Eindämmung der Zuwanderung aus den ehemals sozialistischen Staaten gegeben. Der zentrale Rechtsgedanke, der zum Erlass des BVFG geführt hat, ist der der Verantwortungsübernahme für Flüchtlinge und deutsche

3 Ich stütze mich hier auf Datenmaterial, dass ich im Rahmen einer ethnografisch-interaktionsanalytischen Studie erheben und auswerten konnte. Siehe Reitemeier 2006a.

4 Hinsichtlich der Staatsangehörigkeitsregelungen unterscheidet sich das Grundgesetz vom Völkerrecht, in dem nur zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden unterschieden wird (vgl. Frankenberg 1993; 50).

Volkszugehörige, die in osteuropäischen Ländern zu Opfern des Zweiten Weltkrieges und seiner Folgen wurden.

Nach der bis 1992 gültigen Fassung des BVFG wurde als deutscher Volkszugehöriger anerkannt, „wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“ (BVFG, § 6). In der älteren Fassung des BVFG wurde eine „vergangenheitsbezogene“ Verifikation des gelebten Deutschtums verlangt, also der Nachweis eines familiengeschichtlich verwurzelten und im Herkunftsland praktizierten Bekenntnisses zum Deutschtum (vgl. Nienaber 1995, 25). Seit Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (KfbG) am 1.1.1993, einer Ergänzung zum BVFG, ist das vom Gesetzgeber verlangte Bekenntnis zum Deutschtum stärker „gegenwartsbezogen“ (Nienaber 1995). An den § 6 des BVFG wurde folgender Absatz angefügt:

> *Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn*
> *1. er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt,*
> *2. ihm die Eltern, ein Elternteil oder andere Verwandte bestätigende Merkmale wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt haben und*
> *3. er sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.*[5]

Seit Erlass des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes wird nur noch als Spätaussiedler anerkannt, wer vor dem 1.1.1993 geboren wurde (§ 4 KfbG). Später geborene Kinder dürfen mit ausreisen, erhalten aber nicht den Status als Spätaussiedler; sie werden nach ausländerrechtlichen Bestimmungen behandelt. Ähnlich verhält es sich bei den Ehepartnern von Spätaussiedlern, die selbst nicht über Voraussetzungen des Statuserwerbs verfügen oder sie nicht glaubhaft machen können (Anerkennung nach § 7, Abs. 2, KfbG).[6]

Aus dem Spätaussiedlerstatus resultieren als Rechtsfolge Ansprüche auf bestimmte Eingliederungshilfen und Ansprüche auf Teilhabe an den „wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystemen“ (Bommes 2000). Während mit der Einbürgerung nach § 4 aussiedlerspezifische Eingliederungshilfen in Anspruch genommen werden können, ist dies bei der Anerkennung nach § 7, 2 nur begrenzt möglich. Hier dürfte am Schwersten wiegen, dass bei Einbürgerung nach § 7, 2 keine Ansprüche auf Leistungen aus der Rentenversicherung bestehen. Eine Einbürgerung nach § 7, 2 kann für Betroffene auch insofern unbefriedigend sein, als ihnen damit der Status eines nicht vollwertigen Deutschen zugewiesen wird (ich komme in Kap. 4 auf diese Problematik zurück).

Für die Deutschstämmigen aus der ehemaligen Sowjetunion wurde ab 1993 generell von einem Kriegsfolgenschicksal ausgegangen, das nicht mehr beweispflichtig ist.

---

5 Zitiert nach: Info-Dienst Deutsche Aussiedler, 1993, Nr. 38, 25.

6 Vor Erlass des KfbG wurden Ehegatten, die nicht Deutsche waren, bei der Einreise als Aussiedler anerkannt. Seither ist dies nur noch möglich, wenn die Ehe nach der Ausreise noch drei Jahre lang weiter geführt wurde (siehe KfbG, § 4, Abs. 3).

Allerdings fungieren „Erziehung in deutschen Kulturbezügen“ und „Kenntnisse der deutschen Sprache“ seither als vorrangige Bestätigungsmerkmale neben denen der „Abstammung“ und der „Bekenntnishaltung“ (vgl. Rabakov 2006, 341).

Die Rede vom „aussiedlerrechtlichem Regelungskontext“ bezieht sich nicht bloß auf die gesetzlichen Grundlagen, gemeint ist damit auch die Tatsache, dass an der Durchführung des Aufnahme- und Anerkennungsverfahrens verschiedene Instanzen hoheitsstaatlichen Entscheidungshandelns beteiligt sind: Das Bundesverwaltungsamt überprüft die statusrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen und erteilt den Aufnahmebescheid; das Bundesland, das einen Antragsteller aufnehmen soll, muss dieser Zuweisung zustimmen; die Erteilung des anerkennungsrechtlichen Bescheides – die Aushändigung der „Spätaussiedlerbescheinigung“ – nehmen kommunale Behörden vor.

3. Die Paradoxie des institutionellen Zweifels an der Zugehörigkeit zu den Deutschen

Wie eben gesehen, wird in den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Deutschstämmigen in osteuropäischen Ländern geschaffen wurden, die fundamentale Ausgangsunterstellung einer historisch-kulturellen Zugehörigkeit zum deutschen Volk gemacht. Zugleich jedoch ist die Ausgangsannahme von Zugehörigkeit zu den Deutschen Gegenstand von Feststellungs- und Überprüfungsprozessen, die mit dem Aufnahme- und Anerkennungsverfahren in Gang kommen. Von diesen verfahrensmäßigen Konstruktionsprinzipien von Zugehörigkeit geht eine Symbolwirkung aus, die sich als institutioneller Zweifel an der Authentizität des Deutschseins fassen lässt. Sie ist vor allem den administrativen Schritten zur Erfassung lebens- und familiengeschichtlicher Daten sowie der daraus hervorgehenden anerkennungsrechtlichen Statuszuweisung geschuldet. Die anfangs im Aufnahmeland, später im Herkunftsland durchgeführten Sprachtests[7] sind in besonders krasser Form dazu geeignet, eine Atmosphäre des Zweifels an der Vorweisbarkeit der geforderten Identitätsausstattung zu erzeugen.[8] Aber auch die Tatsache, dass verschiedene Instanzen hoheitsstaatlichen Handelns mit dem Aufnahmeprozess befasst sind, trägt zu dieser Symbolwirkung bei.

Mit der Antragseinbürgerung und ihren behördlichen Durchführungsbedingungen sind Zweifel an der Authentizität des Deutschseins institutionell festgeschrieben. Wie über behördliche Arbeitshaltungen und Deutungsmuster eine Atmosphäre des institutionellen Zweifels hervorgebracht wird, sei kurz veranschaulicht anhand einer Bemerkung, die der Leiter einer kommunalen Einbürgerungsbehörde gegenüber einer Gruppe von Sozialarbeitern gemacht hat.[9] Auf das Ersuchen der Sozialarbeiter, For-

7 Zur Durchführungspraxis und zu einer sprachtheoretisch fundierten Kritik an den Sprachtests für Aussiedler siehe Stölting (2003).

8 Die Identitätslage der Nachaussiedlungssituation ist allerdings nicht nur durch den von den behördlichen Durchführungsbedingungen des Aufnahme- und Anerkennungsverfahrens ausgehenden Zweifel bestimmt, sondern auch durch einen öffentlichen, in den Medien und in Alltagssituationen kommunizierten Zweifel. Rabakov berichtet davon, dass in der Hochphase der Aussiedlungsbewegung in der öffentlichen Berichterstattung und auch in der einheimischen Bevölkerung vermehrt angezweifelt wurde, dass, „als Deutscher unter Deutschen leben zu wollen“ das wahre Motiv der Aussiedler sei. (Rabakov 2006, 339 f.)

9 Ich gebe hier eine Begebenheit wieder, die ich im Rahmen von Feldforschungsaktivitäten dokumentieren konnte (s.a. Reitemeier 2006a).

mulare, die Aussiedler nach ihrer Einreise auszufüllen haben, auch in den Sprachen der Herkunftsländer zu verfassen, antwortet der Leiter der städtischen Eingliederungsbehörde: „Sie wollen Deutsche sein, also sollen sie auch deutsche Formulare ausfüllen." Zweifel an der Authentizität des Deutschseins manifestiert sich hier darin, dass der Anspruch, deutsch sein zu wollen, auf zynische Weise ernst genommenen wird – dass Aussiedler Probleme mit der deutschen Sprache haben, wird ihnen nicht zugebilligt, da sie ja vorgeben, Deutsche zu sein.

Zur weiteren Rekonstruktion der interaktiven Entfaltung des aussiedlerrechtlichen Regelungskontextes sollen nun Äußerungen aus einem Beratungsgespräch, in dem statusrechtliche Probleme interaktionsrelevant sind, analysiert werden.

4. Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext als Orientierungsrahmen in der Beratungsinteraktion

In dem hier zu Grunde gelegten Gespräch geht es darum, dass ein Aussiedlerehepaar die Spätaussiedlerbescheinigungen bekommen hat, es aber nicht akzeptieren kann, dass der Ehemann wegen zu schlechter Deutschkenntnisse nur eine Anerkennung nach § 7, 2 bekommen hat (siehe auch Kap. 2). Das Ehepaar möchte mit Hilfe des Beraters gegen diesen Anerkennungsbescheid Widerspruch einlegen.

Wie beide Seiten den aussiedlerrechtlichen Regelungskontext für die Beratungssituation relevant machen, kann hier nur in Ausschnitten erläutert werden, zum einen an Gesprächsaktivitäten, in denen das Aussiedlerehepaar sein Anliegen vorbringt (Kap. 4.1), zum anderen anhand der ersten Reaktion, in der der Berater die Anliegensformulierung bearbeitet (Kap. 4.2). Ferner gehe ich noch auf eine Gesprächsstelle ein, in der der Berater auf klientenseitige Unzufriedenheitsbekundungen und insistierende Aktivitäten des Anführens „guter Gründe" für ein Widerspruchsvorhaben reagiert (Kap. 4.3). Die analytischen Beobachtungen zu den jeweiligen Gesprächsaktivitäten arbeiten heraus, wie die Beteiligten den aussiedlerrechtlichen Regelungskontext als relevante Kontextbedingung der Interaktionssituation markieren und mit welchen interaktionsstrukturellen Implikationen dies einhergeht.

Beteiligungsspezifisches Interaktionsverhalten wird in der Konversationsanalyse gewöhnlich als Zusammenspiel von *structural provisions* und *partizipants work* (Jefferson 1972) untersucht. Dieses analytische Instrumentarium ist für die hier verfolgten Untersuchungsinteressen wenig geeignet, da es Interaktionsbeiträge primär als Bearbeitungen der in Vorgängeraktivitäten erzeugten interaktiven Anforderungen analysiert. Mir geht es um Zusammenhänge zwischen biografisch und institutionell präformierten Handlungsorientierungen von Akteuren und solchen Gesprächsaktivitäten, in denen diese Orientierungen als Kontextbedingung aktuellen Geschehens verdeutlicht werden.[10] Bei der analytischen Rekonstruktion solcher Vorgänge folge ich aber durchaus die strikt sequenzanalytischen Vorgehensweise der Konversationsanalyse.

10 Ich folge hier der Sichtweise Scheffers, der die „konversationsanalytische Selbstbeschneidung" für überwindbar hält, wenn beachtet wird, dass Interaktionsbeteiligte mit ihren Äußerungen „nicht nur die aktuelle Begegnung, sondern auch weitere soziale Zusammenhänge, wie komplexe Fabirkationsprozesse und systematische Verfahren" bedienen und gestalten. (Scheffer 1998, 307) Die Beachtung solcher Zusammenhänge setzt eine ethnografisch basierte Analyse- und Interpretationsperspektive voraus.

4.1 Die interaktive Organisation der Anliegenspräsentation

Zu Beginn des Gesprächsausschnittes fragt der Berater (im Transkript als SM gekennzeichnet) das Aussiedlerehepaar danach, ob es die Spätaussiedlerbescheinigung erhalten habe. Es antwortet zunächst die Ehefrau (FW), dann folgt gewissermaßen ein gemeinsames Vorbringen des Anliegens gegenüber dem Berater. Zwar agiert die Ehefrau aufgrund ihrer wesentlichen besseren Sprachkenntnisse als Wortführerin, sie ist aber auch an einer Stelle darauf bedacht, die kommunikative Beteiligungsform Sprechen-für-Andere aufzugeben, und ihrem Ehemann (HW) sozusagen eine Gelegenheit zur „kommunikativen Selbstvertretung“[11] zu verschaffen (die für die Anliegenspräsentation wichtigen Gesprächsaktivitäten sind im Transkript fett gedruckt, die im Ausschnitt enthaltenen Transkriptionszeichen werden im Anhang erläutert):

136 SM: spätaussiedlerbescheinigung <sie>
137 FW: #ja↓ wir haben in
138 K #BLÄTTERT IN

139 SM: <dann> |ja|
140 FW: ähm am Freitag unsere vertriebene |genommen|
141 K PAPIEREN
142 HW: |(... ... ... | ...)|

143 SM: |ja |
144 FW: bei frau# stern |#(noch)| was↑#
145 K # #ZU HW #
146 HW: (ich sagen?er sagten) muss:

147 SM: ja |das | ist |klar|
148 HW: ich habe ich nicht (zufrieden) |frau | |frau|

149 FW: wider|(spruch)|
150 HW: frau stern sagt * äh schreiben äh | wider|spruch

151 SM: ja gegen paragraph sieben |zwei|
152 FW: | ja | |wir sind | nicht
153 HW: |(ja?nein)|

154 SM: |ja | |nur | ich seh keine
155 FW: einverstanden * |mit| diese para|graph|

Mit der Antwort auf die Frage nach dem Erhalt des Vertriebenenausweises [*ja↓ wir haben in ähm am freitag unsere vertriebene genommen bei frau stern*; Z. 137+140] reagiert die Ehefrau (FW) zunächst auf speziell für sie gesetzte konditionelle Relevanzen. Nach einer unverständlichen Äußerung, mit der der Ehemann (HW) sich in das Gespräch einzuschalten versucht (Z. 142), und nach Abschluss der Äußerung, mit der Frau Wagner die Frage nach dem Vertriebenenausweis beantwortet, lässt der Berater (SM) ein kurzes Rezeptionssignal folgen, das sich mit einer Äußerung von FW (Z. 144) überschneidet [*ja*; Z.143]. Diese Äußerung der Klientin ist allerdings an

11 Zum Konzept diesem gesprächsanalytischen Konzept vgl. Schmitt 1997.

ihren Mann gerichtet. Beim Abhören der Tonbandaufnahme ist das *(noch) was*↑ in Zeile 144 unmissverständlich als Redeaufforderung an ihren Mann zu identifizieren; es ist sehr hastig gesprochen und nicht so laut wie ihre vorausgegangenen und wie später folgende Äußerungen; es mutet an wie ein Zuflüstern an einen in Bedrängnis geratenen Gefährten. HW wird von seiner Frau gedrängt, noch etwas zu sagen bzw. das nur leise und unverständlich Gesagte (vgl. Z. 142) noch einmal zu wiederholen. Unmittelbar auf dieses leise gesprochene *(noch) was*↑ von Frau Wagner folgt eine besser verstehbare Äußerung ihres Mannes *(ich sagen?er sagten) muss: ich habe ich nicht zufrieden frau frau frau stern sagt * äh schreiben äh widerspruch(*Z. 146-150).

Wie unschwer zu erkennen ist, kann der Ehemann (HW) nicht so gut deutsch wie seine Frau. Merkmale eines Sprachlerners treten in seinem Äußerungsverhalten sehr krass zutage. Er formuliert schleppend und sehr leise, er sucht nach der richtigen Satzkonstruktion und spricht syntaktisch verkürzt (vgl. Z. 146 u. 150); und seine Frau muss ihm das passende Wort vorsagen, als es darum geht, den spezifischen Problembearbeitungsschritt zu benennen, bei dem der Berater helfen soll [*widerspruch*; vgl. Zeile 149 u. 150].

Dieser Gesprächsvorgang macht deutlich, dass die Einnahme der Sprecherrolle durch HW unter tendenziell zwangskommunikativen Bedingungen erfolgt.[12] Der Berater soll beim Abfassen eines Widerspruchs, der die vollwertige Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger sichert, behilflich sein. Dass dieser Status bisher nicht zugebilligt wurde, lag mit daran, dass der Ehemann das wichtige Bestätigungsmerkmal „Beherrschung der deutschen Sprache“ nicht vorweisen konnte. Um den Berater für die Mitwirkung an dem Widerspruch gewinnen zu können, muss gerade auch für diesen evident sein, dass der Klient das Bestätigungsmerkmal durchaus für sich reklamieren kann. Die von der Ehefrau praktizierte kommunikative Beteiligungsform „Sprechen-für-Andere“ ist offenbar für den Ehemann in besonderer Weise risikobehaftet.[13] Würde sich die Ehefrau durchgängig als „Sprachrohr“ ihres Mannes beteiligen, würde sie eine Statusgefährdung für den Ehemann produzieren. Und würde Herr Wagner hier nicht selbst reden, liefe dies darauf hinaus, erneut Evidenzen für gravierende Defizite im Deutschen zu produzieren.

An dieser besonderen Form der Anliegenspräsentation wird deutlich, dass sich das Aussiedlerehepaar in einer Situation sieht, in der es dringend geboten ist, dass der Ehemann kommunikative Anstrengungen unternimmt, zu zeigen, dass er über Kenntnisse des Deutschen verfügt, zumindest aber um Aneignung solcher Kenntnisse ernsthaft bemüht ist. Es kommt hier zu einer antizipatorischen Bearbeitung einer Identitätsanforderung, die von zentraler Bedeutung für die statusrechtliche Anerkennung bzw. das angestrebte Widerspruchsverfahren ist. Das Ehepaar richtet sein Beteiligungsverhalten daran aus, dass diese Identitätsanforderung nicht nur für die Einbürgerungsadministration, sondern auch für das beraterische Engagement ausschlaggebend ist. Diesem Umstand im aktuellen kommunikativen Zusammenhang Rechnung tragen

12 In zwangskommunikativen Situationen sind Betroffenen Handlungsalternativen systematisch verbaut, und nur unter Inkaufnahme hoher Folgekosten für die eigene Identität können sie sich kommunikativ verweigern: zum Konzept der Zwangskommunikation vgl. Schütze 1975, 831 ff. und Schütze 1978.

13 Die prinzipielle Risikobehaftung für das Image eines Situationsbeteiligten, für die ein anderer oder eine andere Beteiligte spricht, wird aufgezeigt in Kallmeyer et al. 1994, 64 f.

zu müssen, impliziert für das Ehepaar Bedingungen zwangskommunikativen Handelns.

4.2 Die beraterseitige Reaktion auf die Anliegenspräsentation

In unmittelbarer Reaktion auf die klientenseitige Anliegenspräsentation lässt der Berater Äußerungen folgen, mit denen er sich zu dem Klientenanliegen positioniert:

151 SM: ja gegen paragraph sieben |zwei|
*152 F**W**:* *| ja | |wir sind | nicht*
153 HW: *|(ja?nein)|*

154 SM: ***|ja |*** ***|nur | ich seh keine***
155 FW: *einverstanden * |mit| diese para|graph|*

156 SM: chance↓ * sag ich ihnen ehrlich

Das Anliegen des Aussiedlerehepaares wird hier vom Berater mit einer Prognose über die Erfolgsaussichten des Widerspruchsverfahrens zurückgewiesen [*nur ich sehe keine chance*; Z. 154+156]. Es handelt sich hier um eine für präjudizielle Fallbehandlungen typische Reaktion. Der Professionelle urteilt auf der Grundlage einer bereits gewonnenen Falltypisierung und seiner Kenntnisse über die in vergleichbaren Fällen gängige behördliche Entscheidungspraxis. Es ist die sehr rasche Abfolge von Formulierung des klientenseitigen Anliegens und beraterseitiger Zurückweisung (siehe die Äußerungsüberlappung in Z. 154-155), die augenfällig macht, dass der Berater davon überzeugt ist, eine realistische Chancenbeurteilung vorzunehmen.

Die Einnahme einer präjudiziellen Bearbeitungsperspektive impliziert, dass die weitere Verarbeitung des Klientenanliegens von den Relevanzsetzungen des damit vollzogenen Beurteilungs- und Abkürzungshandelns bestimmt ist. Das heißt für den vorliegenden Fall: Ein ergangener Anerkennungsbescheid wird als nicht revidierbar eingestuft, er wird nicht hinterfragt, und es unterbleiben gründliche Sondierungen zur Klientenproblematik. Dies bleibt zwar nicht für die gesamte Dauer des Beratungsgespräches so, aber mit dieser negativen Chancenbeurteilung ist zunächst einmal eine Position markiert, die das Anliegen der Klientenpartei als nicht wirklich ‚hilfefähig' oder ‚bearbeitungswürdig' einordnet. So wird ein Interaktionskontext geschaffen, der äußerst prekär für die Klientenpartei ist: Will sie mit ihrem Vorhaben nicht scheitern, muss sie über Kompetenzen verfügen, mit denen sich das Abkürzungshandeln des Beraters durchbrechen und seine skeptische Fallprognose revidieren lässt.

Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext ist hier insofern relevant, als in der Einnahme einer präjudiziellen Bearbeitungsperspektive eine vorgängige behördliche Entscheidung (Spätaussiedlerbescheinigung nach § 7,2) in einer Situation professionellen Unterstützungshandelns zur Geltung gebracht wird. Von dem von der Eingliederungsbehörde geschaffenen Präjudiz wird dabei als Ressource professionellen Abkürzungshandelns Gebrauch gemacht.

4.3 Die Verarbeitung klientenseitiger Unzufriedenheitsbekunden durch den Berater

Im weiteren Verlauf des Beratungsgespräches macht der Berater der Klientenpartei mehrfach Vorhaltungen bezüglich unzureichender Sprachlernbemühungen. Darauf

reagiert die Ehefrau mit argumentativen Anstrengungen, die sehr emotional vorgebracht werden. Sie führt dabei Daten aus der Lebensgeschichte des Ehemannes an, auf die sich der einzulegende Widerspruch stützen soll. Nach einigem Hin und Her wird der Berater dann sehr ungehalten über die Klientenpartei. Er stoppt das fortwährende und mit großer Erregung vorgenommene Anführen von Lebensumständen, die es verhindert haben, dass der Ehemann Deutsch lernen konnte, mit einem Widerspruchssignal und einer appellartigen Aufforderung der Ehefrau, Zuhörbereitschaft zu zeigen; es folgen dann Gesprächsaktivitäten, in denen sich der Berater generell dazu äußert, warum Aussiedler in Deutschland Probleme bekommen:

480 SM: ***|nein das |***
*481 FW: #das geht über das ** zwölf jahre kohlgrube# |wenn er hat|*
482 K #ERGRIFFEN (DEN TRÄNEN NAHE?) #

483 SM: ***|#frau***
484 K ***#BREM-***
*485 FW: in büro gesessen mit kugelschreiber ich habe * |nie*

486 SM: wagner <nein># | * jetzt hören sie doch einmal zu es
487 K SEND#

488 FW: was ge/ gemacht|

489 SM: es geht auch um das ** dass oftmals ** die leute ** nicht

490 SM: * glauben ** dass * es hier |so ist wie | die leute
491 FW: |so schwer ja|

492 SM: erzählen↓ |und| dass es so schwer ist |die glauben oftmals
493 FW: |ja | |das ist andere sie

494 SM: die kommen nach| |nach | deutschland
495 FW: glauben das ist |nicht so| schlimm|

496 SM: ***so↓ und***
497 FW: ich komme nach deutschland und das is alles↓

498 SM: dann glauben sie hier wäre #wunderrepublik#
499 K #PRONONCIERT#
500 FW: hmhm

501 SM: verstehen sie aber keine↓ * is nich wa
502 FW #ja#
503 K #KLÄGLICH#

504 SM: #nie ma# #bundesrepublik wa↑# so↓ und <einfach>
505 #RICHTIGSTELLEND#
506 Ü #POLNISCH: GIBT ES NICHT#

507 SM: is es hier nicht↓ und viele machen drüben schon

508 SM: etwas kaputt was dann schwierig ist hier *

509 SM: ordentlich wieder zurechtzumachen↓ ** hm ATMET also sie

Der Berater spricht hier zwar generell über Aussiedler, aber im Sprechen über die soziale Kategorie, der das Ehepaar angehört, ist dieses natürlich mit adressiert. Er entwickelt in dieser Passage eine Erklärung dafür, dass Aussiedler Probleme in Deutschland haben und eben auch mit der statusrechtlichen Anerkennung bekommen. Seine Erklärungstheorie bezieht sich auf Vorstellungen, die Aussiedler von Deutschland haben. Welcher Art die Vorstellungen sind, wird in dem Wortspiel *wunderrepublik* bzw. in der Behauptung, Aussiedler glaubten, Deutschland sei eine *wunderrepublik*, zum Ausdruck gebracht. Das Wortspiel *wunderrepublik* charakterisiert idealisierte Vorstellungen gegenüber der Bundesrepublik. Der Berater wendet sich damit gegen die – Aussiedlern generell unterstellte – Vorstellung, dass der Einbürgerungsprozess problemlos sei. In dem dann angeschlossenen Äußerungsteil *und einfach ist es hier nicht und viele machen drüben schon etwas kaputt was dann schwierig ist hier ordentlich wieder zurechtzumachen* gibt der Berater – wieder in verallgemeinernder Redeweise, aber doch unmissverständlich auf das Anliegen des Klientenpaares bezogen – zu verstehen, dass die Schwierigkeiten, die Aussiedler in Deutschland tatsächlich haben, in Verhaltensweisen gründen, die sie im Herkunftsland gezeigt haben (etwa nicht genug dafür zu tun, dass die Deutschkenntnisse ausreichend sind).

Hier wird eine auf Aussiedler bezogene Urteilsperspektive eingenommen und expliziert, die einer „absoluten Aussiedlungsmoral" gleich kommt. Der Begriff der absoluten Moral bezieht sich auf Orientierungsbestände von Gesellschaftsmitgliedern, die als kulturelle Maßstäbe für legitimes, erwünschtes, nützliches usw. Verhalten in einer Gesellschaft existent sind.[14] Charakteristisch für Interaktionskontexte, in denen individuell zurechenbare Handlungsweisen unter Legitimierungs- und Bewertungsaspekten auf dem Spiel stehen, ist, dass hochabstrakte Normalformtypisierungen herangezogen werden. Den Betroffenen wird dabei eine Identität unterstellt, die Kontinuität über alle Situationen hinweg wahrt; Identitätszustände und Handlungsweisen werden so losgelöst von lebensweltlichen und situationskonkreten Umständen erfasst. Anstelle eines „situativen Selbst" wird ein „substanzielles Selbst" unterstellt.[15] Eine solche Unterstellung macht der Berater auch in der eben zitierten Gesprächsaktivität.

Mit Blick auf interaktives Relevant-Werden des aussiedlerrechtlichen Regelungskontextes wird hier Folgendes deutlich: Bei der Bearbeitung der Probleme, die Betroffene mit dem Regelungskontext haben, wird in absolut-moralischen Sinnbezügen argumentiert. Die im Aufnahme- und Anerkennungsverfahren geltenden Regeln werden im Rekurs auf abstrakte Normalformerwartungen bezüglich des Orientierungs- und Anpassungsverhaltens von Zuwanderern in ihrem Geltungsanspruch verdeutlicht und abgesichert. Damit lässt sich die Betroffenenidentität – hier insbesondere die Unmutsbekundungen und der fordernde Gestus der Klientenpartei – unter Gesichtspunkten thematisieren, die es leicht machen, Verantwortlichkeit für die Probleme, die

14 Das Konzept der absoluten Moral geht zurück auf Douglas (1970; 1971), der damit das Phänomen kollektiv geteilter Wertvorstellungen in die ethnomethodologische Untersuchungsperspektive einbezogen hat.

15 Vor allem gesellschaftliche Kontrollinstanzen unterstellen Betroffenen ein substanzielles Selbst, eine feste Identität, die sie bereits besitzen oder aber erwerben können. Auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieses substantiellen Selbst reagieren sie in moralischen Urteilen, wobei diese Urteile Aus- und Einschlussentscheidungen beinhalten. Siehe auch Bohnsack 1973, 59 ff.

aus dem fehlgehenden Orientierungs- und Anpassungsverhalten resultieren, den Problembetroffenen selbst zuzuschreiben.

5. Die Identitätslage des historischen Heimkehrers und seine Strategien interaktiver Identitätsarbeit in Situationen mit Alteingesessenen

Wie der aussiedlerrechtliche Regelungskontext als Orientierungsrahmen der Zuwanderer in Situationen mit Einheimischen zur Entfaltung kommt, sei im Folgenden noch stärker aus dem Blickwinkel der spezifischen Identitätslage des „historischen Heimkehrers“[16] beleuchtet.

Aussiedler befinden sich nach der Einreise in Deutschland in einer Situation, in der sie unter dem ständigen Beweisdruck einer Identität als Deutsche stehen. Diese Identitätshaltung wird mit dadurch erzeugt, dass sie dem Aufnahme- und Anerkennungsverfahren als Mechanismus der Identitätsänderung und der Schaffung von Zugehörigkeitsvoraussetzungen zur nationalen Kollektivität ausgesetzt sind. Mit Initiierung und Durchführung dieses Verfahrens kommt es bei den Betroffenen zur Vergegenwärtigung „deutscher Vergangenheit“ und zur Zusammenstellung von Daten, die diese Vergangenheit verifizierbar machen. Desgleichen kommen biographische und familiengeschichtliche Selbstüberprüfungen in Gang. Wenn Aussiedlern so auch eine gesteigerte Selbstwahrnehmung als kulturell Deutsche möglich wird, können sie in Situationen mit Einheimischen nicht in der Haltung des selbstverständlichen Innehabens einer Identität als Deutsche und nicht in der Haltung fragloser Anerkennung dieser Identität durch Binnendeutsche agieren, vor allem nicht in der Zeit des Ankommens und sich Einlebens.

Im Folgenden stelle ich drei für diese Lebenslage charakteristische Strategien interaktiver Identitätsarbeit vor, indem ich ihre empirischen Manifestationsformen skizziere und erläutere, inwiefern sie auf die Atmosphäre des Zweifels an der Authentizität des Deutschseins und auf das Innehaben einer Marginalitätsposition als historischer Heimkehrer zugeschnitten sind.

5.1 Überfokussierung des Deutschseins

In der Lebenslage, in der Deutschsein bewiesen werden muss und in der die Zugehörigkeit zur Kollektivität der Deutschen ständig in Frage gestellt ist, erscheinen häufige Betonungen des Innehabens einer deutschen Identität als Ausweg. Interaktionstheoretisch betrachtet handelt es sich dabei um das Bestreben, Identitätsdarstellung in nur einem einzigen Relevanzrahmen – dem der nationalen Zugehörigkeit – zu betreiben. Es kommt so zu Formen der Selbstpräsentation, die das Innehaben einer spezifischen sozialen Identität in wesentlich stärkerem Maße betonen, als es für die Situationsgestaltung und die Realisierung handlungsschematischer Zwecke nötig wäre. Für die Zuwanderer geht es dabei nicht bloß um Durchsetzung eines Identitätsanspruchs, es geht für sie auch um Abwehr sozialer Kategorisierungen, die Stigmatisierungspotenzial beinhalten.

16 Zu den Hintergründen, aufgrund derer Aussiedler sich als historische Heimkehrer begreifen können, vgl. Reitemeier 2006a, Kap. 2 sowie Frey/Reitemeier 2010. Zu biographischen und kollektivgeschichtlichen Problemen, die in der Position des historischen Heimkehrers bearbeitungsrelevant werden, siehe Reitemeier 2006a, 413-438.

Überfokussierung der nationalen Identitätskategorie manifestiert sich darin, dass alles, was an Informationen über das eigene Selbst oder auch über das Familienkollektiv gegeben wird, so dargestellt wird, dass es in seinem dokumentarischen Wert für die Zugehörigkeit zur deutschen Kultur akzentuiert ist. Biographisches bzw. Familiengeschichtliches wird so präsentiert, als wäre es nur für die Aufrechterhaltung von Verbundenheitsgefühlen mit deutscher Kultur, nur für das Erreichen des Ziellandes, nur für das angestrebte Leben in Deutschland relevant. Typisch hierfür ist das Demonstrieren der Vertrautheit mit deutschen Kulturgütern und das Herausstellen Kultur bewahrender Leistungen.

Wo die Identität als Deutsche oder Deutschstämmige in überfokussierenden Präsentationstechniken hervorgehoben wird, kommt Biographisches zum Ausdruck, über das nur Menschen verfügen, die Deutschsein in der Minderheitenposition als Russlanddeutsche erfahren haben. In Anlehnung an Goffman (1983, 31 ff.) lassen sich die bei Aussiedlern beobachtbaren überfokussierenden Selbstpräsentationen auch als dramatische Gestaltungen ihrer Rolle als deutschstämmige Migranten ansehen. In der Überfokussierung nationaler Zugehörigkeitsmerkmale findet allerdings auch die marginale Situation, in der sich die Betroffenen befinden, ihren Ausdruck – insofern nämlich, als auf diese Weise angezeigt wird, in einer Position zu sein, in der sie sich prinzipiellen Zweifeln ihrer Identität als Einbürgerungsberechtigte ausgesetzt sehen, einer Situation, in der die kollektivgeschichtlichen Grundlagen ihres Zugehörigkeitsempfindens zur Kollektivität der Deutschen von den Hiesigen nicht verstanden werden.

5.2 Konformitätsdemonstrationen

Aussiedleridentität steht vor allem im Kontakt mit Institutionenvertretern als eine Identität auf dem Spiel, die Zugehörigkeit zur Kollektivität der Deutschen beansprucht, aber auf evidente Weise nicht im Besitz von Merkmalen ist, die diesen Anspruch als gerechtfertigt erscheinen lassen. In Interaktionszusammenhängen, in denen solche Defizite thematisch werden, lässt sich der Anspruch auf die nationale Identitätskategorie am ehesten aufrechterhalten, indem betont wird, dass man mit den offiziellen Identitätsanforderungen konform geht, und indem demonstriert wird, dass man um Erfüllung dieser Anforderungen bemüht ist (siehe hierzu auch die Gesprächsbeobachtung in Kap. 3.1).

Kennzeichnend für die Präsentationsstilistik des um „Deutschwerdung“ bemühten Aussiedlers ist es, für evidente bzw. selbst identifizierte Mängel der Zugehörigkeit zur nationalen Kollektivität (etwa: schlechte Deutschkenntnisse) Entschuldigungsformeln zu gebrauchen und in Absichtserklärungen zu versichern, um Aneignung der noch fehlenden Fertigkeiten bemüht zu sein. Auch in der Einnahme von Positionen, die den eigenen „Landsleuten“ – also den Mitgliedern der eigenen Statuskategorie – Lernanstrengungen abverlangen oder ihnen Vorhaltungen wegen ungenügender Bemühungen um den Erwerb des Deutschen machen, lässt sich demonstrieren, dass man mit den im Aufnahmeprozess geltenden Identitätsmaßstäben übereinstimmt.

Konformitätsdemonstrationen sind aber nicht nur dadurch charakterisiert, dass darin Sprach- oder Wissensdefizite im Entschuldigungsgestus thematisiert werden und Anstrengungsbereitschaft zur Beseitigung dieser Defizite beteuert wird. An dem in Kap. 3.1 analysierten Ausschnitt aus einem Beratungsgespräch hat sich gezeigt, dass Konformitätsdemonstrationen auch mit gesprächstaktischem Verhalten des Aussied-

lerehepaares einhergehen und unter zwangskommunikativen Bedingungen hervorgebracht werden können.

5.3 Kommunikative Selbstbeschränkungen

Wo kommunikative Selbstbeschränkung praktiziert wird, wird insofern Identitätsarbeit vollzogen, als versucht wird, sozial relevante Informationen über das eigene Selbst unter Kontrolle zu halten und so Risiken für die eigene Identität zu verringern. Somit sind kommunikative Selbstbeschränkungen an der Aufdeckungsrelevanz[17] von Identitätsmerkmalen orientiert. Typisch für diese Identitätsstrategie ist beispielsweise, dass auf Befindlichkeitsfragen nur mit pauschalen Zufriedenheitsbekundungen reagiert wird, dass Antwortformate minimiert werden, dass expandierte Formate biographischen Sprechens an Stellen vermieden werden, an denen eigentlich Raum dafür gegeben wäre, dass Äußerungsformate mit Themen abschneidenden Implikationen verwendet werden und nicht zuletzt das Unterlassen von Gesprächsaktivitäten.[18]

Kommunikative Selbstbeschränkungen sind nicht rein strategisch motiviert, sie sind symptomatisch für marginales Identitätsbefinden. Es drückt sich darin Erleben von Fremdheit, von Abhängigkeit und Unterlegenheit aus. Kommunikative Selbstbeschränkungen zeugen von starker Identitätsverunsicherung und auch von Angst. Sie sind Ausdruck des Ringens um eine Identität, die nicht in der Gewissheit fragloser Anerkennung durch andere eingenommen werden kann.

6. Schlussbetrachtungen

Der aussiedlerrechtliche Regelungskontext interessierte in diesem Beitrag als eine orientierungsrelevante Größe interaktiven Handelns von Aussiedlern und ihren Eingliederungsprozessoren. In den analytischen Beobachtungen zu ausgewählten Gesprächsstellen wurden Praktiken fokussiert, die auf prinzipielle Erfahrungsbedingungen der Migrationsverlaufskurve von Aussiedlern verweisen. Wie das Fallbeispiel gezeigt hat, gehören dazu: die Identitätsentfaltung unter zwangskommunikativen Bedingungen; ein professionelles Unterstützungshandeln, das behördlich geschaffene Präjudizien zum Primat hat und das Konfrontiertwerden mit absolut-moralischen Vorstellungen von Einwanderungs- und Integrationsverhalten.

Die hier angestellten Beobachtungen an Gesprächsdaten waren auf kleinschrittiges interaktives Handeln gerichtet. Damit wurde am interaktiven Vollzugshandeln sichtbar gemacht, wie sich die paradoxe Situation des institutionellen Zweifels an der Zugehörigkeit zu den Deutschen im mikrosozialen Raum entfalten kann. Auch wenn es sich bei dem zugrundeliegenden Gesprächstransskript nicht um eine behördliche Situation handelt, sondern um eine Situation professionellen Unterstützungshandelns, gewährt dieses Dokument doch Einblicke in das interaktive Management des Verfahrens zur Überprüfung von Volkszugehörigkeit. Ausschlaggebend dafür ist der Problemsachverhaltes „Widerspruch gegen die Anerkennung nach § 7, 2“ sowie der Um-

17 Ich übernehme diesen Ausdruck von Hinnenkamp. Als aufdeckungsrelevant gelten Eigenschaften von Interaktionsbeteiligten, die in „dem konventionellen Erwartungshorizont des situativen Rahmens krass inkompatibel und diskrepant erscheinen“ (Hinnenkamp 1989, 126).

18 Ich gebe hier Befunde aus Gesprächsdaten wieder, die in der Zeit von 1992 bis 1996 entstanden sind. Die Aufenthaltsdauer in Deutschland der an diesen Gesprächssituationen beteiligten Aussiedler lag zwischen 6 und 24 Monaten.

stand, dass der aussiedlerrechtliche Regelungskontext auch im professionellen Unterstützungshandeln nicht hintergehbar ist. Die Beteiligungsweise des Aussiedlerehepaares unter zwangskommunikativen Bedingungen, das an Präjudizien orientierte Abkürzungshandeln des professionell Beteiligten und seine absolut-moralische Perspektive auf das Verhalten des Aussiedlerehepaares indizieren eine Überprüfungspraxis, die nicht auf biographische Tiefen der „Antragsteller" gerichtet ist, sondern auf deren Konformität mit dem Rechtskonstrukt des „kulturell Deutschen".

Beschrieben wurden ferner Merkmale der für Aussiedler spezifischen Präsentationsstilistik. Es handelt sich dabei um „Antworten" auf eine Lebenssituation, in der die Betroffenen unter dem Druck stehen, die für den Aufnahme- und Eingliederungsprozess geforderte Identitätsausstattung vorweisen zu müssen. Damit wurden Besonderheiten eines kommunikativen Verhaltens aufgezeigt, das dem Identitäts-Passing der „fremden Deutschen" (Malchow et al. 1990) bzw. des historischen Heimkehrers geschuldet ist. Während die Überfokussierung des Deutschseins eine Selbstsicht als „kulturell Deutsche" oder „historische Heimkehrer" zur Voraussetzung hat, gründen Konformitätsdemonstrationen und kommunikative Selbstbeschränkungen vor allem in der Fremdheits- und Marginalitätsposition. Insofern handelt sich bei letzteren um Identitätsstrategien, die nicht den deutschstämmigen Zuwanderern vorbehalten sind, sondern auch zur kommunikativen Praxis anderer Gruppen von Migranten und Marginalisierten gehören.

Die vorgestellten Identitätsstrategien werden präferenziell in einer Identitätslage, in der zwar eine Identität als Deutsche beansprucht werden kann, zugleich aber russisch geprägte Biographiebestandteile existieren, die sich nicht abstreifen lassen. Insofern sind diese Identitätsstrategien auch symptomatisch für eine gesellschaftliche Situation, in der es äußerst schwierig ist, die der Aussiedlung geschuldete Identitätsorientierung des „sowohl-als-auch" in sozial anerkannter Form auszudrücken. Dies trägt mit dazu bei, dass es mit zunehmender Aufenthaltsdauer in Deutschland zu De-Identifizierungsprozessen gegenüber der nationalen Identitätskategorie „Deutscher" kommt.[19]

LITERATUR

Bergener, Christoph (2009): Herausforderungen und Perspektiven zukünftiger Aussiedler- und Minderheitenpolitik. In: Christoph Bergner und Matthias Weber (Hg.): Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven. München, 237-260.

Bohnsack, Ralf (1973): Handlungskompetenz und Jugendkriminalität. Neuwied, Berlin.

Bommes, Michael (2001): Migration und Lebenslauf. Aussiedler im nationalen Wohlfahrtsstaat. In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis 23, Heft 1, 9-29.

Douglas, Jack D. (1970): Deviance and respectability. The social construction of moral meanings. In: Jack D. Douglas (Ed.): Deviance and respectability. New York; London.

Douglas, Jack D. (1971): Understanding everyday life. In.: Jack D. Douglas (Ed.): Understanding everyday life. Toward the reconstruction of sociological knowledge. London.

Hinnenkamp, Volker (1989): Interaktionale Soziolinguistik und interkulturelle Kommunikation: Gesprächsmanagement zwischen Deutschen und Türken. Tübingen.

19 Ausfürlicher hierzu Reitemeier 2006b.

Frankenberg, Günter (1993): Zur Alchimie von Recht und Fremdheit. Die Fremden als juridische Konstruktion. In: F. Balke, R. Habermas, P. Nanz und P. Sillem (Hg.): Schwierige Fremdheit. Über Integration und Ausgrenzung in Einwanderungsländern. Frankfurt am Main, 41-67.

Frey, Cornelia und Ulrich Reitemeier (2010): Amalies Suppenschüssel unterwegs – generationsübergreifende Biografiearbeit in russlanddeutschen Familien. In: Gisela Hauss und Susanne Maurer (Hg.): Migration, Flucht und Exil im Spiegel der Sozialen Arbeit. Bern/Stuttgart/Wien, 289-308.

Goffman, Erving (1983): Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag. München. [Originalausgabe: The Presentation of Self in Everyday Life. 1959.]

Hinnenkamp, Volker (1989): Interaktionale Soziolinguistik und interkulturelle Kommunikation: Gesprächsmanagement zwischen Deutschen und Türken. Tübingen.

Info-Dienst Deutsche Aussiedler (1993), Nr. 38, 25.

Jefferson, Gail (1972): Side sequences. In: David Sudnow (Ed.): Studies in Social Interaction. New York/London, 294-338.

Juncker, Horst (1994): Rechtsgrundlagen. BVFG, Aufnahmeverfahren und Statusfragen. (Institut für berufliche Bildung Weiterbildung e.V.). Göttingen.

Kallmeyer, W., I. Keim, P. Nikitopoulos (1994): Selbst- und Fremddarstellung im Gespräch und Regeln des Sprechens. Untersucht am Beispiel einer Stehcafé- Gruppe in Sandhofen. In: Werner Kallmeyer (Hg.): Kommunikation in der Stadt. Teil 1: Exemplarische Analysen des Sprachverhaltens in Mannheim. Berlin/New York, 39-140.

Malchow, Barbara, Keyumars und Ulrike Brand (1990): Die fremden Deutschen. Reinbek bei Hamburg.

Nienaber, Ursula (1995): Biographische Bewältigungsweisen von Migration und Integration am Beispiel von Spätaussiedlern aus Polen, Rumänien und der UDSSR. Münster/New York.

Rabkov, Irina (2006): Deutsch oder fremd? Staatliche Konstruktion und soziale Realität des ›Aussiedlerseins‹. In: Sabine Ipsen-Peitzmeier und Markus Kaiser (Hg.): Zuhause fremd. Russlanddeutsche zwischen Russland und Deutschland. Bielefeld, 321-346.

Reitemeier, Ulrich (2006a): Aussiedler treffen auf Einheimische. Paradoxien der interaktiven Identitätsarbeit und Vorenthaltung der Marginalitätszuschreibung in Situationen zwischen Aussiedlern und Binnendeutschen. Tübingen.

Reitemeier, Ulrich (2006b): Im Wechselbad der kulturellen Identitäten. Identifizierungs- und De-Identifizierungsprozesse bei russlanddeutschen Aussiedlern. In: Sabine Ipsen-Peitzmeier und Markus Kaiser (Hg.): Zuhause fremd. Russlanddeutsche zwischen Russland und Deutschland. Bielefeld, 223- 239.

Scheffer, Thomas (1998): Jenseits der Konversation. Zur Konzeptualisierung von Asylanhörungen anhand der ethnografischen Analyse ihrer Eröffnung. In: Schweiz. Z. Soziol./Rev. suisse sociol./Swiss Journ. Sociol., 24 (2), 291-326.

Schmitt, Reinhold (1997): Unterstützen im Gespräch. Zur Analyse manifester Kooperationsverfahren. In: Zeitschrift für Sprachwissenschaft, Band 16, Heft 1/2, 52-82.

Schütze, Fritz (1975): Sprache soziologisch gesehen. Bd. II: Sprache als Indikator für egalitäre und nicht-egalitäre Sozialbeziehungen. München.

Schütze, Fritz (1978): Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht. Eine soziolinguistische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als Wehrdienstverweigerer. In: W. Hassemer, W. Hoffmann-Riem und M. Weiss (Hg.): Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie. Bd. 2: Interaktion vor Gericht. Baden-Baden, 19-100.

Stölting, Wilfried (2003): Selektion und Rücksprachung: die Deutschtests für Spätaussiedler. In: Ulrich Reitemeier (Hg.): Sprachliche Integration von Aussiedlern im internationalen Vergleich. Mannheim, 137-163.

ERLÄUTERUNG DER TRANSKRIPTIONSZEICHEN

ja |aber |	simultane Äußerungen stehen übereinander; Anfang und
|nein nie|mals	Ende werden auf den jeweiligen Textzeilen markiert
+	unmittelbarer Anschluss/Anklebung bei Sprecherwechsel
/	Wortabbruch
*	kurze Pause (bis max. ½ Sekunde)
**	etwas längere Pause (bis max. 1 Sekunde)
↑	steigende Intonation (z.B. *kommst du mit*↑)
↓	fallende Intonation (z.B. *jetzt stimmt es*↓)
–	schwebende Intonation (z.B. *ich sehe hier*–)
(. . . . .)	unverständliche Sequenz (drei Punkte = Silbe)
(war)	vermuteter Wortlaut
(gunst?kunst)	Alternativlautungen
<manchmal>	lauter (relativ zum Kontext)
IRONISCH	Kommentar zur Äußerung (auf der Kommentarzeile)